



Nachtkultur e.V.i.G.  
Kasseler Straße 40 - 42  
34308 Bad Emstal

## Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Nachtkultur e.V.i.G. und erkenne die Vereinsatzung an.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

**Jahresbeitrag** (bitte ankreuzen, siehe Hinweis):

Ordentliche Mitgliedschaft 25,00 €

Fördermitgliedschaft 50,00 €

**Aktive Hilfe:**

Ich helfe auch gerne aktiv mit und möchte über Veranstaltungen und Konzerte informiert werden.

**Spende:**

Ich möchte den Verein unterstützen und mache folgende Spendenzusage. Gleichzeitig erteile ich dem Verein die Einzugsermächtigung zur Abbuchung des angekreuzten und eingetragenen Betrages:

einmalige Spende in Höhe von € \_\_\_\_\_

jährlich wiederkehrende Spende in Höhe von € \_\_\_\_\_

Spenden sind steuerlich absetzbar. Für Spenden bis zu einem Betrag von 100 € genügt der Kontoauszug als Nachweis. Eine Spendenbescheinigung ist daher nicht notwendig.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(bei Minderjährigen die des gesetzlichen Vertreters)

- bitte wenden -

## **Einzugsermächtigung:**

Ich ermächtige den Verein, bis auf Widerruf den Mitgliedsbeitrag und falls zutreffend die einmalige oder jährliche Spende von diesem Konto abzubuchen:

Kontoinhaber \_\_\_\_\_

Bank \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_ Kontonummer \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers  
(bei Minderjährigen die des gesetzlichen Vertreters)

## **Hinweise**

### **Auszug aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2009**

#### **1. Jahresbeiträge**

Die Jahresbeiträge werden auf 25,- € und 50,- € für Fördermitglieder festgesetzt. Fördermitglieder können Vereine und Unternehmen gleich welcher Rechtsform sein. Der Vereinsaus- oder -eintritt im laufenden Kalenderjahr ermäßigt den Beitrag nicht.

#### **2. Fälligkeit**

Der Jahresbeitrag 2009 wird zum 01.07.2009 fällig. Ab 2009 sind die Jahresbeiträge jeweils zum 01.02. fällig. Bei späterem Eintritt 4 Wochen nach Eintrittsdatum.

### **Auszug aus der Satzung des Vereins:**

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Sie beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand die Beitrittserklärung nicht innerhalb von vier Wochen zurückweist. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

3. Arten der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliches Mitglied (Privatperson)
- b) Fördermitglied (Vereine und Unternehmen)
- c) Ehrenmitglied (Ordentliches Mitglied ohne Beitrag)

4. Grundsätzlich ist die Stimmberechtigung unabhängig von der Art der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auch Fördermitglieder sind unabhängig von ihrer Größe nur mit einer Stimme stimmberechtigt.

5. Alle Mitglieder haben die Pflicht sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder die Auflösung des Vereins.

7. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich in sonstiger Weise grob vereinschädigend verhält. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu verschaffen. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Begründung die Mitgliederversammlung anrufen, die binnen drei Monaten über den Ausschluss entscheidet.

8. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Gezahlte Beiträge für das noch laufende Geschäftsjahr werden nicht erstattet. Auch nach einem Austritt bleibt das Mitglied verpflichtet, rückständige Beiträge zu zahlen.

#### **§ 4 Beiträge**

Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.